

Satzung  
über die Übertragung der Reinigungspflicht bei öffentlichen Straßen in der Gemeinde  
Kreiensen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Kreiensen in seiner Sitzung am 13.03.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Übertragung der Reinigungspflicht

1. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Gebiet der Gemeinde Kreiensen wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
2. Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
3. Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
4. Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Im Falle einer besonderen Verunreinigung geht die Reinigungspflicht des Verursachers vor.
5. Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nichtzuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 2

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der  
Straßenreinigungspflicht

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigungspflicht sind in einer Verordnung der Gemeinde Kreiensen geregelt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Northeim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.05.1975 außer Kraft.

Kreiensen, den 13. März 1997

Helmker  
Bürgermeister

Rode  
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wurde am 02. Mai 1997 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim veröffentlicht.

### Anlage zur Satzung über die Übertragung der Reinigungspflicht bei öffentlichen Straßen in der Gemeinde Kreiensen

Bei nachstehend aufgeführten Straßen wird den Grundstückseigentümern die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen nicht übertragen (siehe § 1 Abs. 5 der Satzung):

#### Ortsteil Billerbeck

Grundstücke, die an die K 651 grenzen

#### Ortsteil Garlebsen

Grundstücke, die an die L 487 grenzen

#### Ortsteil Greene

Leinestraße (bis Abzweigung Langensieck aus Richtung Ortsmitte kommend)  
Steinweg (nur im Verlauf der B 64)

#### Ortsteil Ippensen

Grundstücke, die an die L 487 grenzen

#### Ortsteil Kreiensen

Bahnhofstraße  
Billerbecker Straße  
Gandersheimer Straße  
Holzmindener Straße (nur im Verlauf der B 64)  
Liethstraße  
Wilhelmstraße

#### Ortsteil Opperhausen (Osterbruch)

Grundstücke, die an die B 445 grenzen